

Rechtliche Begründung zur 1. Novelle zur 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Zu § 5 Abs. 2 Z 6a:

Der Ausnahmekatalog in § 5 Abs. 2 wird um Einrichtungen erweitert, die Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG (zB Kundenbereiche des Arbeitsmarktservice) erbringen. Der zulässige Ausgangsgrund findet sich in § 2 Abs. 1 Z 8.

Festgehalten wird, dass für Zusammenkünfte nach dem AIVG (zB Ausbildungskurse) § 13 Abs. 5 iVm § 10 (Ort der beruflichen Tätigkeit) gilt.

Zu § 13 Abs. 5:

Es erfolgt lediglich eine Zitatangepassung.

Zu § 20 Abs. 12:

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es auf Grund der Vielzahl der aktuell durchgeführten PCR-Testungen zu Verzögerungen bei der Auswertung der Proben kommen kann. Es wird vor diesem Hintergrund eine Ausnahme dahingehend geschaffen, dass Betreiber Mitarbeiter ausnahmsweise auch mit einem negativen Ergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle (3G-Nachweis) einlassen dürfen (§ 6 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 4, §§ 11 und 12, § 13 Abs. 3 Z 3 iVm § 10 Abs. 2 und 3), sofern betroffene Mitarbeiter glaubhaft machen, dass aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 nicht vorgewiesen werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für die Betreiber.